



## Gleichberechtigung – Chancengerechtigkeit

**Jedes Jahr wird Unterrichtsmaterial für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu einem bestimmten Thema der Kinderrechte am Kinderrechtstag (20. November) veröffentlicht, wobei das Thema jeweils gemeinsam mit Kindern und Jugendliche ausgewählt wird. Das Jahr 2022 steht unter dem Motto der Chancengerechtigkeit und Gleichberechtigung.**

In der Schweiz ist die Chancengerechtigkeit in der Bundesverfassung verankert (Art. 2 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1–3 BV). Dabei wird die Chancengleichheit, die Gleichbehandlung vor dem Gesetz, die Nichtdiskriminierung, die Gleichstellung von Mann und Frau wie auch gerechte Chancen auf Bildung unabhängig von der sozialen und ethnischen Herkunft benannt. Weitere Grundlegendokumente dazu sind unter *weiterführende Informationen* auf [www.children-rights.ch](http://www.children-rights.ch) zu finden.

Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit bedeuten die Beseitigung von Diskriminierung, nicht die Abschaffung von Unterschieden. Während Gleichheit zum Ziel hat, dass alle die gleichen Rechte haben und gleichbehandelt werden, ist Gerechtigkeit ein Prozess, der gesellschaftlich verhandelt wird, um Ungleichheiten zu korrigieren und Chancengerechtigkeit zu erreichen.

Die Vielfalt als positives Merkmal unserer Gesellschaft zu betrachten und Unterschiede als Ressource zu erleben, sind die Grundlagen einer toleranten, respektvollen und gerechten Welt. Die Suche nach Gerechtigkeit für alle, ist ein kontinuierlicher und kontextabhängiger Prozess. Es geht darum, gemeinsam nach der bestmöglichen Lösung für alle zu suchen, Diskussionen über eine gerechte Verteilung zu führen, aber auch einander zuzuhören und die Bedürfnisse und Besonderheiten jedes Einzelnen zu respektieren.

Chancengerechtigkeit und Gleichberechtigung sind wünschenswerte Prinzipien, die praktische Umsetzung bleibt aber eine Herausforderung, denn es geht dabei um mehr als politische und rechtliche Massnahmen. Diese Unterrichtseinheiten bieten die Möglichkeit, den Dialog zu eröffnen, zu debattieren, eigene Überzeugungen zu hinterfragen oder zu festigen; kurz gesagt, das Zusammenleben zu lernen, indem man die demokratischen Prinzipien der Chancengleichheit und Gleichberechtigung praktiziert.

**«Gerechtigkeit lebt vom Differenzieren, nicht vom Vergleichen.»**

*Leon R. Tsvasman, Medienphilosoph (\*1968)*

### Ein Thema mit Kindern ausgewählt

Die Kinder in der Begleitgruppe haben für das Jahr 2022 das *Recht auf Gleichheit* (Wortlaut der Kinder) gewählt. Mit einer Umfrage in Klassen des Zyklus 2 und 3 haben wir den Begriff noch weiter geschärft. Dabei wurden die Wörter *Gerechtigkeit*, *Fairness* und *Gleichbehandlung* am häufigsten genannt. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, stehen diese Un-

terrichtseinheiten nun unter den Begriffen *Chancengerechtigkeit* und *Gleichberechtigung*.

**«Jeder Mensch besitzt eine aus der Gerechtigkeit entspringende Unverletzlichkeit, die auch im Namen des Wohls der ganzen Gesellschaft nicht aufgehoben werden kann.»**

*John Rawls, Philosoph (1921 – 2002)*

Chancengleichheit und Gleichberechtigung findet sich in verschiedenen Artikeln der Kinderrechtskonvention wieder:

**Art. 2 Diskriminierungsverbot** Das Prinzip, dass alle Rechte ausnahmslos jedem Kind gewährt werden, und die Pflicht des Staates, das Kind gegen alle Formen der Diskriminierung zu schützen. Der Staat verpflichtet sich, keines der Rechte des Kindes zu verletzen, und trifft Massnahmen, welche die Durchsetzung dieser Bestimmungen sicherstellen.

**Art. 8 Schutz der Identität** Die Pflicht des Staates, den Schutz und gegebenenfalls die Wiederherstellung der Grundrechte der Identität des Kindes (Name, Staatsangehörigkeit, Familienbeziehungen) zu gewährleisten.

**Art. 23 Kinder mit einer Beeinträchtigung** Das Recht des Kindes mit einer Einschränkung auf besondere Pflege sowie eine angemessene Erziehung und Schulung, die seine Selbstständigkeit und seine aktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben fördern.

**Art. 28 Bildung** Das Recht des Kindes auf Bildung und die Pflicht des Staates, die Schulung – mindestens den Besuch der Grundschule – obligatorisch und unentgeltlich anzubieten. Die Disziplin in der Schule muss in einer Weise gewährt werden, die der Menschenwürde des Kindes entspricht. Besonders betont wird die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit, um diesem Recht zum Durchbruch zu verhelfen.

**Art. 29 Bildungsziele** Die Anerkennung des Prinzips, dass die Bildung auf die folgenden Punkte ausgerichtet wird: die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und seiner Begabungen, die Vorbereitung des Kindes auf ein aktives Erwachsenenleben, die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und die Entwicklung der Achtung kultureller und nationaler Werte seines eigenen Landes und anderer Länder.



**Art. 30 Kinder von Minderheiten und Ureinwohnern** Das Recht des Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu einer eigenen Religion zu bekennen und seine eigene Sprache zu verwenden.

**Art. 40 Jugendgerichtsbarkeit** Das Recht eines jeden Kindes, das verdächtigt wird oder überführt worden ist, ein Delikt begangen zu haben, auf Achtung seiner Grundrechte, insbesondere des Rechts auf ein faires Verfahren und einen rechtskundigen oder einen anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung. Das Prinzip, auf ein gerichtliches Verfahren und eine Einweisung in eine Institution zu verzichten, wann immer dies möglich und angemessen erscheint.

### **Bezüge zum Lehrplan der deutschsprachigen Schweiz**

Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) bedeutet sich mit der Komplexität der Welt und deren ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinanderzusetzen, Vernetzungen und Zusammenhänge zu erfassen und zu verstehen und sich an einer nachhaltigen Gestaltung der Zukunft zu beteiligen.

BNE ist im Lehrplan 21 als Leitidee aufgeführt und wird im Lehrplan durch sieben fächerübergreifende Themen abgebildet. Die Kinderrechte sind im Themenbereich «Politik, Demokratie und Menschenrechte» aufgeführt.

Verschiedene Aspekte dieser Themen sind in den Fachbereichslehrplänen zu finden.

Soziale Gerechtigkeit und gegenseitiger Respekt sind im Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft zentrale Elemente des Lehrplans 21. Chancengerechtigkeit findet sich im Lehrplan 21 bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, bei der strikten Ablehnung aller Formen von Diskriminierung, beim Verständnis für soziale Gerechtigkeit und bei Demokratie- und Menschenrechtsbildung.

### **Empfehlungen an die Lehrperson**

Als Vorbereitung kann eine Einführung in die Kinderrechte erfolgen, wobei es wichtig ist, hier genügend Zeit einzuplanen. Übungen zu den Kinderrechten finden sich unter der Rubrik Kinderrechte auf [www.children-rights.ch](http://www.children-rights.ch).

Diese Unterrichtseinheiten arbeiten direkt zu den oben genannten Kinderrechten, mit dem Ziel, das Nachdenken anzuregen, Diskussionen auszulösen, eigene Werte zu entwickeln und zu überprüfen. Dies bedingt von Seiten der Lehrperson die Bereitschaft, sich darauf einzulassen und dafür zu

sorgen, dass genügend, sicherer Raum zur Verfügung steht. Als Einstieg stehen Übungen zum Thema Vielfalt bereit. Hier ist der Begriff Unterschiedlichkeit dem Begriff Anderssein vorzuziehen. Andersartigkeit oder Besonders Sein suggeriert eine Nicht-Zugehörigkeit und somit einen Ausschluss vom Normalen. Der Begriff Unterschiedlichkeit betont die Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung, da nicht eine Person als unterschiedlich bezeichnet wird, sondern beide werden als gleichwertig unterschiedlich dargestellt.

Im Dokument *Weiterführende Informationen* finden sich Links zu weiteren Übungen zum Thema und Hinweise zu Hintergrundinformationen wie Statistiken, Studien, Berichten, etc.

**«Give the pupils something to do, not something to learn; and the doing is of such a nature as to demand thinking; learning naturally results.»**

*John Dewey, Philosoph (1859 – 1952)*

### **Pädagogische Ziele**

Den vorgeschlagenen Aktivitäten liegen folgende Lernziele und Kompetenzen zugrunde:

- Die SuS werden sich der eigenen Einzigartigkeit bewusst.
- Die SuS nehmen Unterschiedlichkeit als Bereicherung und nicht als ausgrenzendes Element wahr.
- Die SuS setzen sich mit Begriffen rund um Gerechtigkeit in verschiedenen Kontexten auseinander.
- Die SuS werden sensibilisiert für unterschiedliche Bedürfnisse von unterschiedlichen Menschen.
- Die SuS werden sich bewusst, dass alle ein Recht darauf haben, gerecht behandelt zu werden und erarbeiten Strategien, was dies in einem demokratischen Miteinander bedeuten kann.

#### **Impressum Unterrichtseinheiten zum Thema Gleichberechtigung – Chancengleichheit**

**Projektverantwortung und Koordination** Terre des Hommes Suisse, terre des hommes schweiz,

Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Integras

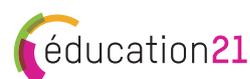
**Autorinnen** Lorène Métral, Anahy Gajardo, Barbara Germann

**Übersetzung** Lorène Métral, Roger Welti

**Illustrationen** Barbara Germann

**Gestaltung** Michèle Minet

**In Zusammenarbeit und mit Unterstützung** von éducation21



Mit finanzieller Unterstützung des Bundes im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG)

